

Umsatzsteuer bei Aufsichtsratsvergütungen

Die OFD Frankfurt am Main hat mit Verfügung vom 04.10.2013 (veröffentlicht in DStR 2014, 428) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen Stellung bezogen. Durch das Schreiben wird verdeutlicht und noch einmal klargestellt, dass die Zahlung von Aufsichtsratsvergütungen nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Grundsätze dieses Schreibens sind auch auf Beiratstätigkeiten übertragbar.

1. Allgemeines

Vergütungen, die eine Körperschaft an die mit der Überwachung ihrer Geschäftsführung beauftragten Personen zahlt (Aufsichtsratsvergütungen), unterliegen auf der Ebene der Körperschaft einem hälftigen Abzugsverbot (vgl. § 10 Nr. 4 KStG). Die Körperschaft muss in der Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung den Empfänger der Aufsichtsratsvergütung, die Höhe der geleisteten Vergütung, die darin enthaltene Umsatzsteuer und den Tag der Zahlung angeben. Im Rahmen der Veranlagungstätigkeiten fertigen die Veranlagungsbezirke der Körperschaften Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter der Aufsichtsräte.

2. Unternehmereigenschaft

Nach der Vorschrift des § 2 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerblich oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Einnahmen, die ein Steuerpflichtiger aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bezieht, unterliegen als sonstige Leistung der Umsatzsteuer. Unerheblich ist, ob das Aufsichtsratsmitglied nach erfolgter Wahl, auf Grund eines Entsendungsrechts oder in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat angehört.

Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch nur für Beamte und andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft sowie für Minister und Staatssekretäre, die diese Tätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn übernommen haben und nach beamtenrechtlichen oder anderen dienstrechtlichen Vor-



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: umsatzsteuer@maack-company.com

schriften verpflichtet sind, die Vergütung ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen. In diesen Fällen stehe die Aufsichtsrats Tätigkeit nach Auffassung der Verwaltung in so engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, dass sie als Teil der unselbständigen Tätigkeit angesehen werden muss.

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht folgt hieraus, dass die in Betracht kommenden Beamten und anderen Bediensteten im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit nicht selbständig tätig werden und somit nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG beurteilt werden können.

Offen bleibt, warum dieses Privileg nur für Beamte und Regierungsmitglieder gelten soll, und nicht auch auf sonstige Aufsichtsräte die aufgrund einer Entsendung oder in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer tätig werden, Anwendung findet.

3. Kleinunternehmerregelung (§19 UStG)

Falls Aufsichtsräte die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, ist die Einhaltung der Grenzen des § 19 UStG zu überwachen. Zu beachten ist auch, dass Aufsichtsräte, die trotz Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer gesondert ausweisen, diese unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG schulden. Dies gilt auch, wenn die Körperschaft die Umsatzsteuer in Gutschriften gesondert ausweist und das Aufsichtsratsmitglied den Gutschriften nicht widerspricht.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

www.maack-company.com

oder schreiben Sie eine email an

umsatzsteuer@maack-company.com

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.